

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: SAKRET Bau- und Hobbygips

Stoffname: Calciumsulfat ($\text{CaSO}_4 \times n \text{H}_2\text{O}$ ($n = 0, \frac{1}{2}, 2$))**CAS-Nummer:** 7778-18-9**EINECS-Nummer:** 231-900-3**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Das aufgeführte Produkt wird als Baustoff sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Hierzu wird das Produkt mit Wasser versetzt, homogenisiert und verarbeitet. Die hiermit verbundenen Tätigkeiten umfassen den Umgang mit trockenem (Pulver) und mit Wasser versetzten (Suspension) Materialien. Detaillierte Hinweise zur Anwendung finden Sie in dem jeweils gültigen Technischen Merkblatt oder dem Gebinde. Expositionsszenarien zum Stoff Calciumsulfat auf Anfrage erhältlich. Anfragen an: info@gips.de.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Franklinstr. 14
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-10587 Berlin
Telefon: +49 (0)30 / 330 99 79-0
Telefax: +49 (0)30 / 330 99 79-18
E-Mail: technik@sakret.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (30) 30686 700
Werk trockenmörtel

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente**(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP))****Gefahren-Piktogramme:** entfällt**Signalwort:** entfällt**Gefahrenhinweise:** entfällt**Sicherheitshinweise:**

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe:**

Chemische Charakterisierung:

Calciumsulfat - CaSO₄ x 2 H₂O (Gips)

Bezeichnung	Calciumsulfat
Registrierungsnummer (ECHA)	01-2119444918-26-XXXX
EINECS	231-900-3
CAS	7778-18-9

Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt**3.2 Gemische:**

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Keine nachteiligen Effekte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Stoffes.

Einatmen

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei andauernden Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 10 -15 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Das Produkt ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Bei hoher Staubexposition ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich. Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei hoher Staubexposition ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubeentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub vermeiden. Angerührtes Material erhitzen lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönlich Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Staubeentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Herstellungsdatum siehe Lieferschein oder Gebindeaufdruck.

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe)

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**7.3 Spezifische Endanwendungen**Expositionsszenarien zum Stoff Calciumsulfat auf Anfrage erhältlich. Anfragen an: info@gips.de.**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8.1 Zu überwachende Parameter**

	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert	Spitzenbegrenzung	Herkunft	Überwachungsverfahren, z.B.
Allgemeiner Staubgrenzwert	AGW	8 h: 1,25 mg/m ³ (A) 10 mg/m ³ (E)	2 (II) 15 min 20 (E)	TRGS 900	TRGS 402
Calciumsulfat CAS: 7778-18-9	AGW	8 h: 6 mg/m ³ (A)	-	TRGS 900	TRGS 402
		8h: 1,5 mg/m ³ (A) 4 mg/m ³ (E)	-	DFG	-

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert; E = Einatembare Fraktion; A= Alveolengängige Fraktion

DNEL/DMEL und PNEC-Werte:

DNEL-Werte zu Calciumsulfat:

Expositionsweg	Expositionsmuster	DNEL (Arbeitnehmer)
Inhalation	Kurzzeitig, w iederholt und akut	5.082 mg/m ³
	Langzeitig, w iederholt	21,17 mg/m ³

Expositionsweg	Expositionsmuster	DNEL (Verbraucher)
Inhalation	Kurzzeitig, w iederholt und akut	3.811 mg/m ³
	Langzeitig, w iederholt	5,29 mg/m ³
Verschlucken	Kurzzeitig, w iederholt und akut	11,4 mg/kg KW/Tag
	Langzeitig, w iederholt	1,52 mg/kg KW/Tag

PNECS zu Calciumsulfat:

PNEC	Bemerkungen
Wasser	Nicht akut toxisch für Fische, Wirbellose, Algen und Mikroorganismen bei den in den Studien geprüften Konzentrationen. Akute Toxizität von Calciumsulfat gegenüber Fischen, Wirbellosen, Algen und Mikroorganismen im Allgemeinen höher als die höchsten geprüften Konzentrationen und größer als die maximale Löslichkeit von Calciumsulfat in Wasser.
Sediment	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Boden	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Kläranlagen	100 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der ExpositionExpositionsszenarien zum Stoff Calciumsulfat auf Anfrage erhältlich. Anfragen an: info@gips.de.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung**Allgemein**

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Untersuchungen haben gezeigt, dass Nitril getränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Hautschutz

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Atemschutz

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:

- **Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen von Werk-Trockenmörteln, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen:** Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.
- **Händische Verarbeitung:** Kein Atemschutz erforderlich.
- **Maschinelle Verarbeitung:** Kein Atemschutz erforderlich.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft)

Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen.

Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aussehen** im Lieferzustand:

- Aggregatzustand/Form: Pulver
- Farbe: Weiß, weiß-grau

Geruch: geruchlos**Geruchsschwelle:** keine, da geruchlos**pH-Wert** (T = 20 °C, gebrauchsfertig in Wasser angemischt): ca. 7**Siedepunkt/Schmelzpunkt:** ca. 1450 °C**Flammpunkt:** Nicht erforderlich**Verdampfungsgeschwindigkeit:** Nicht erforderlich**Entzündbarkeit** (fest, gasförmig): Nicht erforderlich**Selbstentzündungstemperatur:** Nicht erforderlich (Feststoff nicht entzündbar)**Explosive Eigenschaften** (Explosionsgefahr): Nicht explosiv**Explosionsgrenzen** (obere/untere): Nicht erforderlich**Dampfdruck:** Nicht erforderlich**Dampfdichte:** Nicht erforderlich**Relative Dichte:** ca. 2,3 – 3,0 g/cm³**Löslichkeit** (in Wasser bei T = 20°C): Löslich (ca. 2 g/l)**Verteilungskoeffizient** p_{ow} (n-Oktanol / Wasser): Nicht erforderlich**Zersetzungstemperatur:**bei Temperaturen ≥ 140 °C: in CaSO₄ x 1/2 H₂O und H₂Obei Temperaturen ≥ 1000 °C: in CaO und SO₃**Viskosität:** Nicht erforderlich**Gefrierpunkt:** Nicht erforderlich**Oxidierende Eigenschaften:** Nicht oxidierend**9.2 Sonstige Angaben**

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mischung mit wässrigen Lösungen von Natriumcarbonat führt zur Bildung von Kohlendioxid.

Kontamination mit schwefelreduzierenden Bakterien und Wasser unter anaeroben Bedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Calciumsulfat.

Gefahrenklasse		Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen für Calciumsulfat
Akute Toxizität	Generell	Calciumsulfat ist nicht als akut toxisch einzustufen.
	Dermal	Keine dermale Toxizität aufgrund des geringen Absorptionspotenzials.
	Inhalation	LD ₅₀ > 2,61 mg/L (OECD 403, Ratte), Maximal verabreichbare Dosis.
	Oral	LD ₅₀ > 1581 mg/kg bw (OECD 420, Ratte)
Atz-/Reizwirkung auf die Haut		Nicht reizend (OECD 404, Kaninchen).
Schwere Augenschädigung/-reizung		Nicht reizend (OECD 405, Kaninchen).
Sensibilisierung der Atemwege		Kein hautsensibilisierender Stoff (OECD 406, Meerschweinchen).
Sensibilisierung der Haut		Kein hautsensibilisierender Stoff (OECD 406, Meerschweinchen).
Keimzellmutagenität		Nicht mutagen (OECD 474, Maus).
Karzinogenität		Keine Karzinogenität durch Calciumsulfat.
Reproduktionstoxizität		NOAEL 790 mg/kg bw (OECD 422, Ratte), Keine Anzeichen von Reproduktionstoxizität beobachtet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		Keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Kurzzeittests beobachtet.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition		Keine Anzeichen spezifischer Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Verabreichung von Calciumsulfat.
Aspirationsgefahr		Keine Einstufung relevant

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben**12.1 Toxizität**

Aquatische Toxizität	Wirkdosis	Expositions-dauer	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerkung
Akute Fischtoxizität	LC ₅₀ >79 mg/L	96 h	Japanese rice fish	OECD 203	Unschädlich bis zur geprüften Konzentration.	Limit-Test
Akute Daphnien-toxizität	EC ₅₀ >79 mg/L	48 h	Daphnia magna	OECD 202	Unschädlich bis zur geprüften Konzentration.	Limit-Test
Akute Algentoxizität	EC ₅₀ >79 mg/L	72 h	Selenastrum capricornutum	OECD 201	Unschädlich bis zur geprüften Konzentration.	Limit-Test
Toxizität ggü. Kläranlagen-Mikroorganismen	EC ₅₀ >790 mg/L	3 h	Belebtschlamm	OECD 209	Unschädlich für Mikroorganismen	-

Keine Toxizitäten mehr nach Neutralisation beobachtet. Der Stoff kann zu Calcium- und Sulfationen hydrolysieren. Die aufgeführten Effekte können teilweise auf Zersetzungsprodukte zurückgeführt werden. Die umweltbezogenen Angaben wurden am hydrolysierten Produkt gemessen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Nicht zutreffend.**12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Nicht zutreffend.**12.4 Mobilität im Boden**

Nicht zutreffend, da der Werk trockenmörtel ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Ungebrauchte Restmengen des Produktes**

Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit (siehe technisches Merkblatt oder Angabe auf dem Gebinde) weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung, wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben, entsorgen

Feuchte Produkte und Produktschlämme

Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben.

Ausgehärtetes Produkt

Ausgehärtetes Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Baustoffe auf Gipsbasis oder Bauschuttabfälle. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft:

als
17 09 04 (Bauschutt)

17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis)

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018



- 14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Richtlinie 2012/18/EU

Nationale Vorschriften

- **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)**
- **Wassergefährdungsklasse: WGK 1** (schwach wassergefährdend) – Einstufung nach VwVwS Anhang 4
- **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)**
- **Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402:** Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- **Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900:** Arbeitsplatzgrenzwerte

- 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**
Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- 16.1 **Volltext der in Kapitel 2 und 3 aufgeführten H-Phrasen:**
Nicht erforderlich
- 16.2 **Änderungen gegenüber der Vorversion:**
Implementierung Abkürzungsverzeichnis, Literaturangaben und Datenquellen und Überarbeitung von Formfehlern.
- 16.3 **Abkürzungsverzeichnis**

Abkürzung	Erläuterung
Abiotisch	Nicht durch Lebewesen bedingt, d.h. Licht, Wärme, Wasser, mechanische und chemische Faktoren
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aerob	Unter Sauerstoffzufuhr
Akut	Schnell verlaufend, plötzlich auftretend
Anaerob	Ohne Sauerstoffzufuhr
ANSI/ASTM	American National Standards Institute/ American Society for Testing and Materials
ATE	Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung)
BAUA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BSB ₅	Biologischer Sauerstoffbedarf (nach 5 Tagen)
BSI	British Standards Institute; BS-Normen

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018



Abkürzung	Erläuterung
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	CLP-Verordnung = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
cmr	Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
CSA	„chemical safety assessment“, Stoffsicherheitsbeurteilung (REACH)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CSR	„chemical safety report“, Stoffsicherheitsbericht (REACH)
ρ	Dichte eines Stoffes
Dermal	Aufnahme durch die Haut
DIN	Deutsches Institut für Normung, Sitz in Berlin
DNEL	„Derived No-Effect Level“
DMEL	„Derived Minimal Effect Level“
DOC	Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon)
EC ₅₀	Mittlere effektive Konzentration, die 50% der Daphnien innerhalb der Prüfzeit schwimmunfähig macht.
ECB	Europäisches Chemikalienbüro
ECHA	Europäische Agentur für chemische Stoffe (REACH)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EN	Europäische Norm
GESTIS	Stoffdatenbank
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling
GISBAU	Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
IATA	International Air Transport Association
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Anorganischer Kohlenstoff (Inorganic Carbon).
IC ₅₀	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter, z. B. Wachstum, eine 50%ige Hemmung zu verzeichnen ist.
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
In vitro	Im (Reagenz)Glas, außerhalb des lebenden Organismus
In vivo	In einem lebenden Organismus
Inhalativ	Einatmen, Aufnahme durch die Atmungsorgane
ISO	International Standard Organisation = Internationale Organisation für Normung, Sitz in Genf
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018



Abkürzung	Erläuterung
K _d	Verteilungskoeffizient
K _{OC}	Adsorptionskoeffizient
K _{OW}	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (siehe auch P _{OW})
LC ₅₀	=mittlere Letalkonzentration =Median-Letalkonzentration LC ₅₀ ist eine statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der für eine bestimmte Zeit exponierten Tiere während der Exposition oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums danach zum Tode führt.
LD ₅₀	=mittlere Letaldosis =Median-Letaldosis. LD ₅₀ ist eine statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere zum Tode führt.
LOEL / LOEC	Niedrigste Dosis / Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MTD	=Maximal verträgliche Dosis = maximum tolerated dose Höchste Dosis, die bei Tieren Anzeichen einer Toxizität verursacht, ohne jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Überlebenszeit der Tiere während der jeweiligen Testdauer zu zeigen.
NOAEL	=no observed adverse effect level Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung
NOEL / NOEC	= no observed effect level / no observed effect concentration Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis / Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEG	Obere Explosionsgrenze
PEC	„predicted effect concentration“, vorhergesagte Umweltkonzentration
PNEC	„predicted no-effect concentration“, vorausgesagter auswirkungsloser Wert
P _{OW}	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (auch K _{OW})
PBT	Persistent und bioakkumulierbar und toxisch (REACH-Verordnung)
pH	Negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionen-Konzentration
R _E	Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
R _F	Fortpflanzungsschädigend
REACH	REACH-Verordnung = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substances of Very High Concern
TC	Gesamtkohlenstoff (Total Carbon)
TLV	Threshold Limiting Value
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff (Total Organic Carbon)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG	Untere Explosionsgrenze
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
U.S. EPA	United States Environmental Protection Agency

SAKRET Bau- und Hobbygips

Version: 002 Gips | überarbeitet am: 25.03.2019; ersetzt Version 001 vom 19.02.2018



Abkürzung	Erläuterung
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (REACH-Verordnung)
Vw VwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6, Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Ausschlussklausel

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.